

**Dritte Ergänzung \* §  
der Verordnung über die Pflichtablieferung  
und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse  
für das Jahr 1953.**

**Vom 23. Juli 1953**

Zur Verbesserung der Futtergrundlage der landwirtschaftlichen Betriebe und zur Regelung des Handels mit Rohfutter wird in Ergänzung der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) folgendes verordnet:

**§ 1**

Das Ablieferungssoll für das Jahr 1953 wird in Stroh um 120 000 t und in Heu um 45 000 t ermäßigt,

**§ 2**

(1) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Zentralvorstand der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (BHG) die Ermäßigung von Heu und Stroh für die Bezirke unter Berücksichtigung der Futtergrundlage und der Höhe der Viehbestände festzulegen. Entsprechend haben die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden die Ermäßigungen für die einzelnen bäuerlichen Betriebe durchzuführen.

(2) Die Ermäßigungen des Ablieferungssolls in Heu und Stroh sind den landwirtschaftlichen Betrieben schriftlich bekanntzugeben.

(3) Die Lieferantenkarteien der Erfassungsbetriebe und die Erzeugerkarteien bei den Räten der Gemeinden sind entsprechend zu berichtigen,

**§ 3**

Die landwirtschaftlichen Betriebe können nach Erfüllung ihres Ablieferungssolls die verbleibenden Mengen an Heu und Stroh frei verkaufen.

**§ 4**

(1) Zum freien Auf- und Verkauf von Heu und Stroh sind die Verarbeitungsbetriebe, die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften, gewerbliche Betriebe und sonstige Tierhalter sowie der private Klein- und Großhandel berechtigt

(2) Der freie Auf- und Verkauf ist mengenmäßig nicht begrenzt; er ist im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik und im demokratischen Sektor von Groß-Berlin zugelassen.

**§ 5**

Die bisherigen Bestimmungen über die Zuteilung von Heu und Stroh werden aufgehoben. Die Verarbeitungsbetriebe, die nicht selbst Stroh aus der Pflichtablieferung erfassen, die gewerblichen Betriebe und die sonstigen Tierhalter sind berechtigt, ihren Bedarf durch den freien Aufkauf von Heu und Stroh zu decken.

**§ 6**

Die Preise von Heu und Stroh beim freien Auf- und Verkauf unterliegen der freien Vereinbarung.

**§ 7**

Die bisher geltenden Preise, Güte- und Abnahmebestimmungen für die Pflichtablieferung von Heu und Stroh werden beibehalten.

\* 2. Ergänzung (GBl. S. 849).

**§ 8**

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

**§ 9**

(1) Diese Ergänzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten außer Kraft

Berlin, den 23. Juli 1953

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

**Streit**

Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Dritten Ergänzung zur Verordnung  
über die Pflichtablieferung und den Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953.**

**Vom 23. Juli 1953**

Auf Grund des § 8 der Dritten Ergänzung vom 23. Juli 1953 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 911) — nachstehend kurz „Ergänzung“ genannt —\* wird folgendes bestimmt:

**§ 1**

**Zu § 2 der Ergänzung:**

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Erfassung und Aufkauf, haben die ihnen bekanntgegebenen herabgesetzten Planmengen und die Höhe der Ermäßigungen für Heu und Stroh unter Hinzuziehung von Vertretern der Abteilung Landwirtschaft und der VdgB (BHG) auf die Kreise und die Räte der Kreise entsprechend auf die Gemeinden aufzuteilen. Die Räte der Gemeinden entscheiden unter Mitwirkung der Differenzierungskommissionen, welchen Erzeugern Ermäßigungen zu gewähren sind; die Höhe der Ermäßigungen ist mittels Ermäßigungsbescheid (Anlage) bekanntzugeben.

(2) Bei der Festlegung der Ermäßigungen haben die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden zu berücksichtigen:

- a) den hohen Besatz an Großvieh bei verhältnismäßig geringem Eigenaufkommen an Rohfutter, besonders in Gebirgsgegenden und in Schadensgebieten;
- b) die Wirtschaften an der Demarkationslinie;
- c) die Ergebnisse der Überprüfung von Einsprüchen gegen die Pflichtablieferung von Heu und Stroh,

Die Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden können bei der Festlegung dieser Ermäßigungen Kreisen, Gemeinden oder einzelnen Erzeugern gänzliche Befreiung von der Pflichtablieferung in Heu oder Stroh oder in beiden gewähren.

(3) Werden gemäß Abs. 2 ganze Kreise oder Gemeinden von der Pflichtablieferung in Heu oder Stroh oder in beiden befreit, so ist dies durch öffentliche Bekanntmachung den Erzeugern mitzuteilen. Von der Aushängung von Ermäßigungsbescheiden ist in solchen Fällen abzusehen.

(4) Wird Erzeugern eine teilweise Ermäßigung des Ablieferungssolls gewährt, so ist darauf zu achten, daß die Mindestablieferungsmengen von 50 kg Heu und 200 kg Stroh nicht unterschritten werden.